

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

öffentlich

**Datum:** 25.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Volkwein

**Landschaftsversammlung**      **27.08.2021**      **Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit  
Haushaltsplan und Anlagen**

### Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 (Anlage 3) mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/362/1

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung der Arbeitskreisrechnung war zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 9. Juli 2021 deshalb nicht möglich.

Der LVR hat zwischenzeitlich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung bewertet. Nach der Arbeitskreisrechnung zeigen sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ab.

Danach ergeben sich bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,80 % für das Jahr 2022 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von rd. 126 Mio. Euro. Das höhere Umlagesatzniveau wirkt sich zudem basiserhöhend auf die Folgejahre aus.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die rechnerischen Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in voller Höhe zur Absenkung der Umlagesätze im Haushalt 2022/2023 einzusetzen. Dach ergeben sich folgende neue Umlagesätze:

- für das Jahr 2022: **15,20 %** und
- für das Jahr 2023: **16,65 %**.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022 von rund 42,36 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023 von rund 41,97 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen **Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist danach für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende neue Umlagesätze aus:

<b>Jahr</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Planmäßiger Jahresfehlbetrag</b>
2024	16,65 %	42,34 Mio. Euro
2025	16,65 %	43,62 Mio. Euro
2026	17,10 %	0,17 Mio. Euro.

Der LVR hat im Eckpunktepapier zum Haushalt 2022/2023, das den Mitgliedskörperschaften am 9. August übersendet worden ist, angekündigt, eine Neubewertung der Umlagesätze vorzunehmen und eine Ergänzungsvorlage zur Vorlage 15/362 einzubringen, wenn sich eine deutliche Verbesserung bei den Allgemeinen Deckungsmitteln aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 abzeichnen sollte.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/362/1:**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021, also deutlich nach der Einleitung der Benehmensherstellung, veröffentlicht.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung mittlerweile analysiert und bewertet. Einerseits ist festzustellen, dass sich die negativen Erwartungen hinsichtlich der Steuereinnahmen offensichtlich nicht in dem Ausmaß bestätigen wie aufgrund der nicht regionalisierten Daten der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war.

Andererseits hat das Land im GFG bei den Realsteuern eine Veränderung bzw. Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen für das Jahr 2022 bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen vorgenommen, wodurch nach Mitteilung des Landes eine größere Realitätsnähe der fiktiven Steuerermittlung erreicht werden soll. Hierdurch wird die fiktive Steuerkraft der (kreisfreien) Mitgliedskörperschaften erhöht, in deren Folge diese jetzt weit überwiegend eine höhere Umlage an den LVR zu zahlen haben. Das Ausmaß der Betroffenheit der Mitgliedskörperschaften ist durchaus heterogen, es ergibt sich eine breite Spreizung im Hinblick auf die Veränderungsraten der zu zahlenden Umlage. Diese Folge der strukturellen Veränderung im GFG 2022 ist so nicht erwartet und deshalb auch nicht planerisch berücksichtigt worden. Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass dem LVR durch die beiden Parameter „bessere Steuereinnahmen“ und „bessere Steuerkraft durch erhöhte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern“ insgesamt bei einem Umlagesatz von 15,80% für das Jahr 2022 126 Mio. Euro mehr an Umlage, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung angenommen worden ist, zufließen werden.

Auch wenn die im Herbst zu erwartende Modellrechnung noch Abweichungen zur Folge haben kann, ist hinsichtlich der hier ermittelten Werte von einer gewissen Belastbarkeit auszugehen. Dass das Land NRW im Rahmen der Verabschiedung des GFG 2022 die Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen wieder zurückführt, weil es gerade aus dem kreisfreien Raum wegen der finanziellen Betroffenheit Widerstände dagegen gibt, wird nicht als wahrscheinlich eingeschätzt.

Für das **Jahr 2022** kann der LVR demnach den Umlagesatz, der der Benehmenseinleitung zugrunde lag, um 0,6 Prozentpunkte auf **15,2%** absenken. Damit sinkt der Umlagesatz sogar gegenüber dem Jahr 2021 um 0,5 Prozentpunkte.

Die Auswirkungen für das Jahr 2023 sind schwieriger zu bewerten, weil es zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeitskreisrechnung für das Jahr 2023 geben kann. Diese wird erst in einem Jahr zu erwarten sein. Die Referenzperioden für die Berechnung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen 2023 liegen noch in der Zukunft, so dass für das Jahr 2023 nur mit eigenen Annahmen bzw. Prognosen gearbeitet werden kann. Letztlich ist hier zu bewerten, ob aufgrund der Arbeitskreisrechnung des GFG 2022 Schlussfolgerungen für die bislang getroffenen Annahmen bzw. Prognosen gezogen werden können.

Zum einen beabsichtigt das Land NRW, die Anpassung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern in zwei Schritten zu vollziehen. Der erste Schritt wird mit dem GFG 2022 wahrscheinlich vollzogen werden. Ob und wie der zweite Schritt tatsächlich im GFG 2023 umgesetzt wird und welche Auswirkungen das auf die Steuerkraft der Städte und die Umlagekraft der Landschaftsverbände haben wird, ist derzeit ungewiss. Insoweit wird der LVR hier keine Annahmen für das Jahr 2023 im Rechenwerk verarbeiten.

Zum anderen ist aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 zu erkennen, dass sich die Steuereinnahmen besser entwickelt haben als nach den nicht regionalisierten Daten der Steuerschätzung aus Mai 2021 anzunehmen war. Erfreulich ist, dass sich im vierten Quartal 2020 und im ersten Quartal 2021 das Gewerbesteueraufkommen der nordrhein-westfälischen Gemeinden im Vergleich zur Steuerschätzung unerwartet positiv entwickelt hat.

Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass hinsichtlich der Steuerentwicklung die Talsohle erreicht worden ist und bereits eine Erholung eintritt. Dennoch wird das Vor-Corona-Niveau auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Die jetzt zur Planung angenommene Entwicklung zeichnet sich im Prinzip auch in den Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen des LVR ab, die das Land NRW am 19. August 2021, dann neu und korrigiert am 20. August 2021 übermittelt hat. Am 19. August ist uns übermittelt worden, dass die Umlagegrundlagen des LVR im Jahr 2023 um 3,54% steigen sollen. Eine Nachfrage aus der kommunalen Familie beim Land hat dann dazu geführt, dass von dort mitgeteilt worden ist, dass einige Daten nicht zufriedenstellend berücksichtigt worden seien und dies dazu geführt habe, dass „die Aufkommensbasis der Gewerbesteuer für die Entwicklung ab 2023 überzeichnet“ worden ist. Das Land hat die Steigerungsrate der Umlagegrundlagenentwicklung des LVR dann am 20. August 2021 korrigiert mit -2,06% angegeben. Das entspricht in der Tendenz den eigenen Annahmen und Analysen und führt, neben anderen Einflussfaktoren, letztlich zu der notwendigen Umlagesatzsteigerung im Jahr 2023.

Da gegenüber der ursprünglichen Planung, die der Benehmensherstellung zugrunde gelegen hat, jetzt von besseren Steuereinnahmen auszugehen ist, kann auch für das Haushaltsjahr 2023 von besseren Umlagegrundlagen für den LVR ausgegangen und der Umlagesatz für das Jahr **2023** um 0,6 Prozentpunkte von ursprünglich 17,25% auf **16,65%** abgesenkt werden. Im Vergleich zum Jahr 2021 steigt der Umlagesatz allerdings um 0,95 Prozentpunkte an.

Die **planmäßigen Jahresfehlbeträge** betragen damit **im Jahr 2022 42,36 Mio. Euro** und **im Jahr 2023 41,97 Mio. Euro**, die über den Einsatz der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die **Konsolidierungsbeiträge von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro** bleiben unverändert bestehen.

Aufgrund der neuen Datenlage ist auch die mittelfristige Ergebnisplanung angepasst worden.

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist danach für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende neue Umlagesätze aus:

<b>Jahr</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Planmäßiger Jahresfehlbetrag</b>
2024	16,65 %	42,34 Mio. Euro
2025	16,65 %	43,62 Mio. Euro
2026	17,10 %	0,17 Mio. Euro.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 im Herbst und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine erneute Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022 / 2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

Der in der **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

In Vertretung  
H ö t t e

## Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/362

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der LVR-Direktorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2022 und 2023 erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Er möchte damit seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt hierbei zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt ist. Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Für das Haushaltsjahr 2022 des Doppelhaushaltes zeichnet sich durch die seitens der NRW-Landesregierung vorgenommene Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen und die im Rahmen des GFG 2022 angekündigte erneute (kreditierte) Aufstockung der Verbundmasse eine „gewisse Stabilität“ der Umlagegrundlagen ab. Für das Haushaltsjahr 2023 können im Rahmen der Planung derartige Unterstützungsleistungen aber keine Berücksichtigung finden, da zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar ist, ob es landesseitige Aufstockungen im GFG 2023 geben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Berücksichtigung der vom Land NRW mitgeteilten Eckpunkte zum GFG 2022 sowie der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen.

Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie die bisherigen Konsolidierungsprogramme und das neue Konsolidierungsprogramm des LVR für die Jahre 2021 bis 2025, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert:

#### Neues Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025:

Der LVR hat ein neues Konsolidierungsprogramm im Januar 2021 im Verwaltungsvorstand verabschiedet. Das vierte **Konsolidierungsprogramm** weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Zusätzlich sieht das Konsolidierungsprogramm vor, Eigenkapital zur Umlagesatzbegrenzung in einer Größenordnung von **rd. 171 Mio. Euro** einzusetzen. So ist vorgesehen, die **Ausgleichsrücklage** in den Jahren 2022 bis 2025 vollständig in Anspruch zu nehmen.

Mit diesem Programm verfolgt der LVR folgende Ziele:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2026 sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

#### Landschaftsumlage:

Der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022/2023 sah bisher folgende Umlagesätze vor:

- für das **Jahr 2022: 15,80 %** und
- für das **Jahr 2023: 17,25 %**.

#### Deckungsmittel:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung war dem LVR bis zum Versand des Eckpunktepapiers zum Haushalt 2022/2023 am 9. August 2021 jedoch nicht mehr möglich. Der LVR hat zwischenzeitlich die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung bewertet. Danach ergeben sich bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,80 % für 2022 Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln in Höhe von rd. 126 Mio. Euro. Das höhere Umlagesatzniveau wirkt sich zudem basiserhöhend auf die Folgejahre aus.

Die höheren Umlagegrundlagen sind im Wesentlichen auf ein höheres Steueraufkommen sowie veränderte Hebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die resultierenden Mehrerträge bei den Umlagegrundlagen in voller Höhe zur Absenkung der Umlagesätze im Haushalt 2022/2023 einzusetzen. Daraus ergeben sich folgende neue Umlagesätze:

- für das Jahr 2022: **15,20 %** und

- für das Jahr 2023: **16,65 %**.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022** von **rund 42,36 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023** von **rund 41,97 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen jährlichen **Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022** und **40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Der LVR wird hierzu in der Anhörungsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 und der Informationsveranstaltung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 26. August 2021 näher ausführen. Sollten die derzeit durchgeführten Analysen bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen aufgrund der Arbeitskreisrechnung abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage eingebracht werden.

Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022, die im Herbst erwartet wird und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt

#### Aufwandsentwicklung:

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Vielmehr zeigt sich, dass die bisher auf Grundlage der von den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung bereit gestellten Daten und die hierzu entwickelten Planungsprämissen grundsätzlich überdacht werden müssen. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten des LVR-Haushaltes 2020/2021 erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Evaluation und Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2022/2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige und erhebliche strukturelle Unterfinanzierung droht.

#### Konnexität:

Die Landesregierung hat sich zur Klage des LVR vom 2. August 2019 in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Der Prozessbevollmächtigte der beschwerdeführenden Landschaftsverbände, Städte und Kreise hat als Reaktion darauf eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt und ist dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG-BTHG NRW nochmals eingegangen. Die Landesregierung hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführenden angekündigt.



## **Begründung der Vorlage Nr. 15/362**

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert.

### **Inhalt**

1.	Vorbemerkungen / Ausgangslage .....	9
2.	Haushaltsjahr 2020 .....	10
3.	Haushaltsjahr 2021 .....	11
4.	Konsolidierung .....	13
4.1	Konsolidierungsprogramme für die Jahre 2011 bis 2021 .....	13
4.2	Neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 .....	13
5.	Haushaltsplanentwurf 2022/2023 .....	14
5.1	Überblick über die Eckdaten.....	14
5.2	Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan 2022/2023 .....	16
5.3	Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel.....	17
5.4	Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Doppelhaushalt 2022/2023 .....	17
5.5	Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023 .....	19
5.5.1	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen.....	20
5.5.2	Personalaufwandsplanung .....	25
6.	Konnexität.....	25
7.	Mittelfristige Planung .....	26
8.	Weiteres Verfahren .....	27

## **1. Vorbemerkungen / Ausgangslage**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2022 und 2023 erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Er möchte damit seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgt hierbei zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt ist. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eingeleiteten staatlichen Maßnahmen haben deutschlandweit eine Rezession ausgelöst. Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es im öffentlichen Bereich bereits im Jahr 2020 zu erheblichen Steuerausfällen gekommen. Den Kommunen brechen infolge der Corona-Pandemie vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, weg.

Im Jahr 2020 ist das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen gegenüber dem Jahr 2019 um 59,6 Mrd. Euro (rd. 7 %) zurückgegangen. Im kommunalen Sektor betrug der Rückgang insgesamt 7,3 Mrd. Euro (rd. 6 %). Nach den Ergebnissen der Frühjahrs-Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2021 vermindert sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2021, gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2019, um 25,8 Mrd. Euro; dies entspricht einem Rückgang von rd. 3 %. Für den kommunalen Sektor bedeutet dies eine Minderung um 2,3 Mrd. Euro. Für das Jahr 2021 werden für alle staatlichen Ebenen gegenüber der Herbst-Steuerschätzung vom November 2020 nochmals um 2,7 Mrd. Euro geringere Steuereinnahmen erwartet.

Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche wirken sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend beim LVR aus. Für das Haushaltsjahr 2022 des Doppelhaushaltes zeichnet sich durch die seitens der NRW-Landesregierung vorgenommene Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen und die im Rahmen des GFG 2022 angekündigte erneute (kreditierte) Aufstockung der Verbundmasse eine „gewisse Stabilität“ der Umlagegrundlagen ab. Für das Haushaltsjahr 2023 können im Rahmen der Planung derartige Unterstützungsleistungen aber keine Berücksichtigung finden, da zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar ist, ob es landesseitige Aufstockungen im GFG 2023 geben wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Berücksichtigung der vom Land NRW mitgeteilten Eckpunkte zum GFG 2022, Annahmen für die Haushalte der Jahre 2022 und 2023 getroffen. Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie die bisherigen Konsolidierungsprogramme und das neue Konsolidierungsprogramm des LVR für die Jahre 2021 bis 2025, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

## **2. Haushaltsjahr 2020**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 schließt bei einem Planverlust von 550.436,00 Euro mit einem Überschuss von 11.021,62 Euro ab.

Deutliche Ergebnisbelastungen gegenüber dem Haushaltsplan ergaben sich im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene, insbesondere aus Zuständigkeitsverlagerungen infolge der Umsetzung der dritten Stufe des BTHG, sowie in den Bereichen der „Individuellen Unterstützung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege“ (vor allem Assistenzleistungen) aufgrund des AG-BTHG NRW.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltsansätze 2020 im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen maßgeblich auf der Grundlage einer Abfrage des LVR in den Jahren 2018 und 2019 bei den Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 wurde jedoch festgestellt, dass die Einrichtungsträger teilweise deutlich höhere Fallzahlen gegenüber dem LVR abgerechnet haben, als bei der vorstehenden Abfrage gemeldet wurden. Dies hat zu erheblichen Planverfehlungen im Haushaltsjahr 2020 geführt.

Die Ergebnisbelastungen im Bereich der Eingliederungshilfe konnten durch Ergebnisverbesserungen in den übrigen Aufgabenbereichen, vor allem auch in Folge der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2020, mit der die Zuschussbudgets der LVR-Dezernate nur bis zu einer Höhe von 97 % zur Bewirtschaftung freigegeben wurden und einer damit verbundenen starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate, ausgeglichen werden.

Aufgrund des pandemiebedingt wegbrechenden Steueraufkommens und der sich daraufhin abzeichnenden stark rückläufigen Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2021 hat der Verwaltungsvorstand des LVR bereits Mitte des Jahres 2020 begonnen, ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro zu entwickeln.

Der LVR ist infolge der GFG-Systematik als Umlageverband zeitversetzt durch die kommunalen Steuerrückgänge, insbesondere bei den geplanten Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln, ab dem Haushaltsjahr 2021 betroffen.

Im Haushaltsjahr 2020 hat der LVR im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen des Landes NRW Soforthilfen zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger der Eingliederungshilfe in Höhe von 8,8 Mio. Euro sowie für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler\*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, in Höhe von 1,7 Mio. Euro erhalten. Die Finanzhilfen wurden anteilig in 2020 und 2021 ertragswirksam vereinnahmt.

Das im September 2020 durch den Landtag NRW verabschiedete „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID 19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)“ hat das Ziel, Corona-bedingte Finanzschäden in den kommunalen Haushalten der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren und ggf. über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben. Ein corona-bedingter Finanzschaden ist im Haushaltsjahr 2020 beim LVR nicht entstanden. Somit kommt die Bilanzierungshilfe im LVR-Jahresabschluss 2020 nicht zur Anwendung.

### **3. Haushaltsjahr 2021**

Auch das Jahr 2021 ist geprägt von einer starken Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate. Trotz eines genehmigten Haushaltes hat sich der LVR zur Konsolidierung bis zum Mai 2021 den einschränkenden Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen. Erst am 25. Juni ist der Haushalt 2021 zur Bewirtschaftung frei gegeben worden. Darüber hinaus wirken sich die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie äußerst positiv auf den Bewirtschaftungsverlauf aus.

Diese positiven Entwicklungen tragen dazu bei, kostensteigernde Aspekte voraussichtlich in weiten Teilen kompensieren zu können.

Die Allgemeinen Deckungsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals durch das Corona-bedingt wegbrechende Steueraufkommen belastet. Die dadurch rückläufigen Planerträge können allerdings durch die Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes im Zusammenhang mit der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse und durch die Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen ausgeglichen werden.

Die Kompensationsbeträge für die Gewerbesteuerausfälle werden entsprechend des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes NRW vom 25. November 2020 auf die Umlagegrundlagen 2021 und 2022 jeweils hälftig angerechnet. Die Umlagegrundlagen des LVR werden dadurch in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt.

Entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 vom 17. Dezember 2020 erfolgt zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 um 943 Mio. Euro aus Mitteln des NRW-Rettungsschirms. Damit erreicht die Verbundmasse das gemäß Orientierungsdaten des Landes NRW für 2021 zu erwartende

Niveau von 13,57 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände erhöhen sich dadurch im Vergleich zu 2020 entsprechend. Die Rückzahlung des Aufstockungsbetrages soll im Rahmen der Gemeindefinanzierung in den Folgejahren erfolgen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Neben den gesetzlich verankerten Unterstützungsleistungen gewährt das Land NRW weitere Soforthilfen. In diesem Zusammenhang erhält der LVR bis zum 31. Dezember 2021 nochmals bis zu 13,2 Mio. Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus sind für Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler\*innen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, für das Jahr 2021 weitere 0,9 Mio. Euro und für pandemiebedingte Einnahmeausfälle in LVR-Kultureinrichtungen 0,6 Mio. Euro vom Land NRW gewährt worden. Weitere Kostenerstattungen durch das Land NRW im Rahmen der vom LVR im Auftrag des Landes NRW vorgenommenen pandemiebedingt deutlich angestiegenen Antragsbearbeitung nach § 56 Infektionsschutzgesetz sind dem Grunde nach zwischen dem LVR und dem Land NRW unstrittig. Die Auszahlung des pandemiebedingten Belastungsausgleiches wird allerdings voraussichtlich erst im Jahr 2022 erfolgen. Hierfür ist eine Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW erforderlich.

Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe ist derzeit allerdings wegen der Veränderungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2020 nur schwer abschätzbar und somit risikobehaftet. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die deutlich höheren Abrechnungen der Einrichtungsträger im Bereich der Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen im Jahr 2020. Auch im Jahr 2021 setzt sich diese Entwicklung fort.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der corona-bedingten Entwicklungen hat der Verwaltungsvorstand des LVR bereits im Januar 2021 ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro vereinbart, welches dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 22. April 2021 vorgestellt worden ist. Die Konsolidierungsbeiträge der LVR-Dezernate sind erstmals für das Haushaltsjahr 2021 zu erbringen.

In diesem Zusammenhang hat die LVR-Kämmerin in der Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2021 die Zuschussbudgets der LVR-Dezernate lediglich bis zu der Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, die sich nach Abzug der dezernatsbezogenen Konsolidierungsbeiträge für 2021 ergeben.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des vom Land NRW am 17. Dezember 2020 verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 ist die Refinanzierung der Planaufwendungen im Haushalt 2021 voraussichtlich gewährleistet. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.

## 4. Konsolidierung

### 4.1 Konsolidierungsprogramme für die Jahre 2011 bis 2021

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu beschränken. Mit der Auflage eines dritten Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 bis 2021 hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **343 Mio. €** geleistet werden.

Darüber hinaus wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR 2017 durch eine Sonderauskehrung im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen sowie durch Umlagesatzsenkungen infolge der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im gleichen Zeitraum um weitere rd. **834 Mio. Euro** entlastet.

### 4.2 Neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025

Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den Jahren ab 2022 werden sich aufgrund des Corona-bedingt geringeren Steueraufkommens auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau als in den Jahren vor der Corona-Pandemie bewegen und die LVR-Haushalte damit enorm belasten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die bislang eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW insbesondere in den Haushaltsjahren ab 2023 für den LVR nicht mehr haushaltsentlastend wirken, zumal etwaige weitere staatliche Hilfsmaßnahmen derzeit ungewiss sind.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und in Erwartung weiterer massiver kommunaler Steuerausfälle wird der LVR zukünftig einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs verfolgen und Eigenkapital einsetzen müssen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können. Somit hat das ursprünglich bis zum Jahr 2021 laufende dritte Konsolidierungsprogramm, das aus dem Jahr 2016 stammt und sich auf die Jahre 2017 bis 2021 bezieht, seine Geschäftsgrundlage für das Jahr 2021 verloren.

Der LVR hat daher bereits Mitte des Jahres 2020 mit der Entwicklung eines neuen **Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025** begonnen und dieses Konsolidierungsprogramm im Januar 2021 im Verwaltungsvorstand verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat.

Zusätzlich zu dem Konsolidierungsvolumen von 175 Mio. Euro sieht das Konsolidierungsprogramm vor, **Eigenkapital zur Umlagesatzbegrenzung in einer**

**Größenordnung von rd. 171 Mio. Euro** einzusetzen. So ist vorgesehen, die **Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 bis 2025 vollständig in Anspruch** zu nehmen.

Mit diesem Programm verfolgt der LVR folgende Ziele:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2026 sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte haushaltsjahresscharf benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2022 und 2023 sowie in der Mittelfristplanung bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2021 wurden bereits in den laufenden Budgets gesperrt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen beispielweise gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

## **5. Haushaltsplanentwurf 2022/2023**

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 hat der LVR das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 13. August 2021 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Jahre 2022 und 2023 Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die nach dieser Frist eingehen, werden selbstverständlich bis zur Haushaltseinbringung noch berücksichtigt werden. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe ist es gegebenenfalls für einzelne Städte und Kreise nicht möglich, die Fristsetzung einzuhalten.

### **5.1 Überblick über die Eckdaten**

**Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes zum Doppelhaushalt 2022/2023 auf der Grundlage des Erlasses zum GFG 2021 vom 26. Januar 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom 29. Juni 2021**

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften am 9. Juli 2021 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2021, die am 26. Januar 2021 veröffentlicht wurde, den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom

29. Juni 2021. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ebenso wie die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind danach für die Planung des Finanzbedarfes folgende Umlagesätze vorgesehen:

- für das **Jahr 2022: 15,80 %** und
- für das **Jahr 2023: 17,25 %**.

Der in der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgesehene Umlagesatz von jeweils 15,70 % würde damit im Haushaltsjahr 2022 um 0,10 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2023 um 1,55 Prozentpunkte angehoben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich **planmäßige Jahresfehlbeträge** für das **Haushaltsjahr 2022 von rund 41,95 Mio. Euro** und für das **Haushaltsjahr 2023 von rund 42,95 Mio. Euro** für den LVR, deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

Durch die planmäßige Ausweisung dieser Fehlbeträge in beiden Haushaltsjahren bei gleichzeitigen **jährlichen Konsolidierungsbeiträgen von 40,1 Mio. Euro in 2022 und 40,6 Mio. Euro in 2023** im Rahmen des neuen Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 verdeutlicht der LVR erneut, seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 am 29. Juli 2021 veröffentlicht, die der LVR derzeit bewertet. Es zeichnen sich Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln ab, die jedoch noch einer genaueren Analyse bedürfen. Der LVR wird hierzu in der Anhörungsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften am 25. August 2021 und der Informationsveranstaltung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 26. August 2021 näher ausführen. Sollten die derzeit durchgeführten Analysen bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen aufgrund der Arbeitskreisrechnung abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage eingebracht werden.

Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung, die im Herbst erwartet wird, können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2021 läuft.



Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2022 und aus dem zu erstellenden Veränderungsnachweis Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

## **5.2 Überblick über die Planerträge im Ergebnisplan 2022/2023**

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2022/2023 kann der **Abbildung 1** entnommen werden.

Die Landschaftsumlage stellt mit 3.178,2 Mio. Euro (2023: 3.301,2 Mio. Euro) die größte Einzelposition dar.

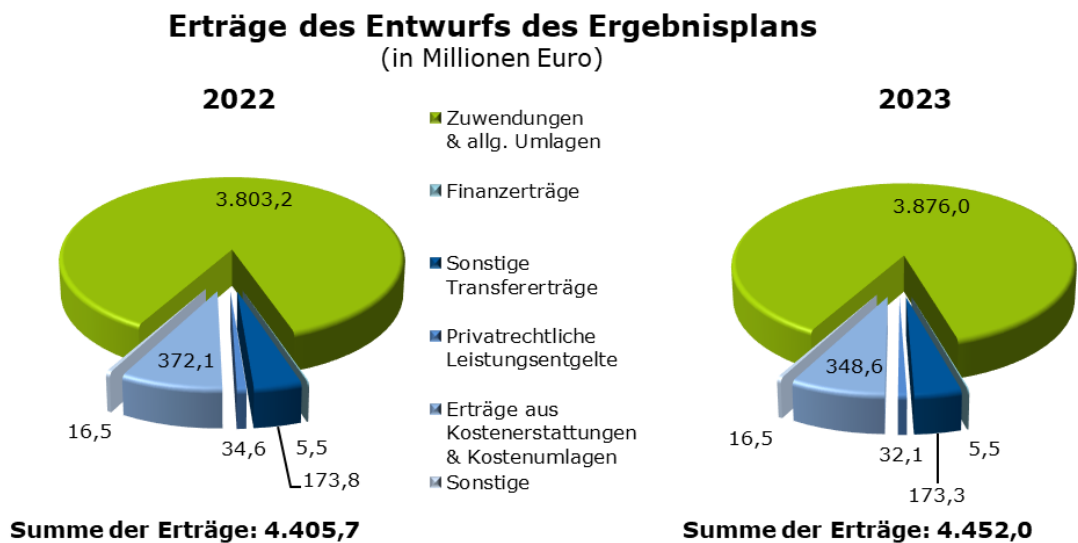
Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 519,2 Mio. Euro für das Jahr 2022 (2023: 494,5 Mio. Euro) weisen die allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil von rd. 83,9 % (2023: 85,3 %) an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe wurden im Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023 jeweils rd. 45 Mio. Euro sowie rd. 5,1 Mio. Euro für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4,1 Mio. Euro in 2022 und 2023 zufließen werden. Dies entspricht in etwa dem Niveau der Vorjahre.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rd. 51,6 Mio. Euro für 2022 (2023: 26,1 Mio. Euro) erwartet.

Abbildung 1:



### 5.3 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2022/2023 konnte bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nicht auf die Erkenntnisse zurückgegriffen werden, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich wäre. So endete die für das Haushaltsjahr 2022 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage am 30. Juni 2021. Die Daten von IT-NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung für den LVR-Haushalt 2022/2023 noch nicht vor. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2022 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode endet am 30. September 2021.

Unter den vorstehend genannten Rahmenbedingungen wurden die Entwicklungen der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des GFG 2021, der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 sowie des Beschlusses der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 vom 29. Juni 2021 und nach eigenen Einschätzungen des LVR pauschal ermittelt.

### 5.4 Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Doppelhaushalt 2022/2023

Bei der Bewertung der Umlagesätze im Doppelhaushalt 2022/2023 ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz im Haushaltsjahr 2022 maßgeblich durch interne und externe Faktoren entlastet wird. Ohne diese Faktoren würde sich zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,65 % im Jahr 2022 errechnen. Lediglich durch externe umlagesatzentlastende Effekte von umgerechnet 1,46 Prozentpunkten und interne umlagesatzentlastende Effekte von 0,39 Prozentpunkten durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kann ein Umlagesatz von 15,80 % im Jahr 2020 erreicht werden.

Die externen Faktoren betreffen im Wesentlichen die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Durch die Unterstützungsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Umlagegrundlagen des LVR aufgrund der Regelungen des GFG 2021 in Verbindung mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW vom 25. November 2020 in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt, wodurch der Umlagesatz 2022 um umgerechnet 0,61 Prozentpunkte entlastet wird.

Die Landesregierung hat am 29. Juni 2021 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2022 beschlossen. Danach beabsichtigt sie zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse, wie schon im GFG 2021, auch für das Jahr 2022 eine (kreditierte) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des GFG 2022 in Höhe von etwa 931 Mio. Euro vorzunehmen. Die dadurch auf insgesamt 14,04 Mrd. Euro aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zum 30. September 2021 bestehen. Damit wird den Kommunen bereits zu einem frühen Zeitpunkt, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gesetzgeber, eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände und die Umlagegrundlagen werden sich entsprechend erhöhen und dadurch den Umlagesatz 2022 beim LVR um umgerechnet 0,44 Prozentpunkte entlasten. Der Aufstockungsbetrag soll, wie bereits im Vorjahr geregelt, in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse dem Landeshaushalt wieder zugeführt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Ermittlung der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 im Haushaltsjahr 2022 letztmals erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirkt, wodurch der Umlagesatz 2022 um umgerechnet 0,19 Prozentpunkte ebenfalls entlastet wird.

Daneben fallen letztmalig umlagesatzentlastende Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz von umgerechnet 0,22 Prozentpunkten an.

Die internen Faktoren wie das neue Konsolidierungsprogramm und der Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich wirken ebenfalls stark entlastend auf den Umlagesatz. Die Konsolidierungsbeiträge der LVR-Dezernate verringern den Umlagesatz um umgerechnet 0,19 Prozentpunkten. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage führt zu einem Entlastungseffekt in Höhe von umgerechnet 0,20 Prozentpunkten.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 stehen (bislang) keine weiteren Bundes- und Landeshilfen bzw. gesetzliche Veränderungen, die sich erhöhend auf die Umlagegrundlagen auswirken würden, zum Ausgleich der auch weiterhin erwarteten Corona-bedingten Steuerrückgänge zur Verfügung.

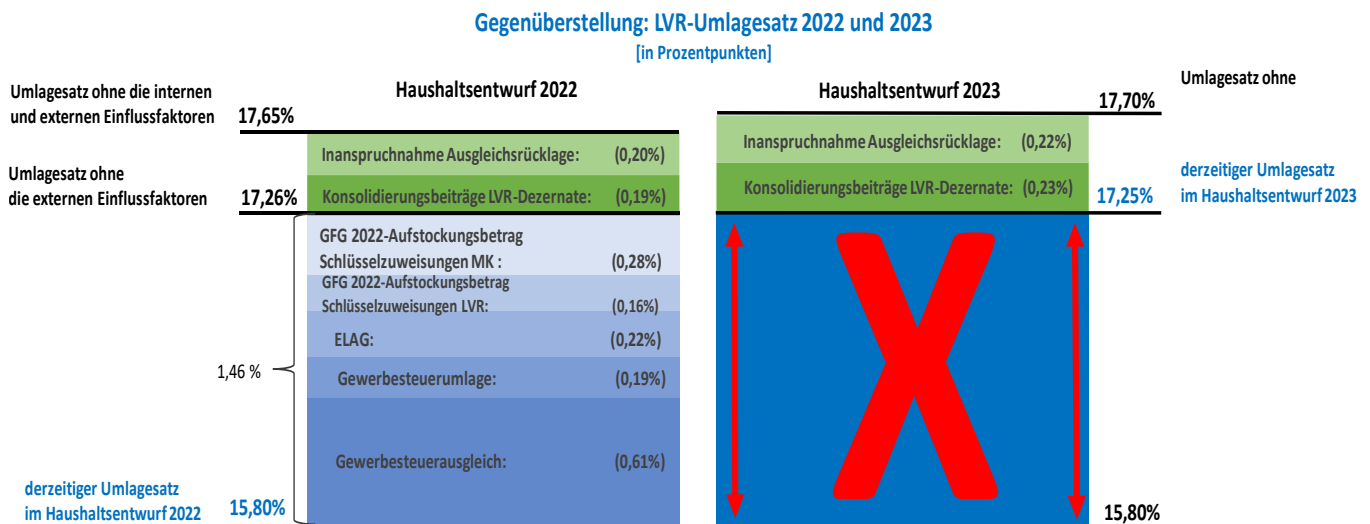
Vor diesem Hintergrund entfallen im Haushaltsjahr 2023 damit voraussichtlich die umlagesatzentlastenden Effekte aus dem Jahr 2022 im Zusammenhang mit der staatlichen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen, der staatlichen Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und aus den Veränderungen bei der Gewerbesteuerumlage. Darüber hinaus entfallen ab dem Haushaltsjahr 2023 erstmals auch

die ebenfalls umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

In der Planung des Haushaltsjahres 2023 wirken diese fehlenden Entlastungseffekte deutlich auf den Umlagesatz, so dass zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz 2023 von 17,25 % benötigt wird. Ohne die umlagesatzentlastenden Effekte durch Einsparmaßnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2021 bis 2025 (umgerechnet 0,23 Prozentpunkte) sowie des Eigenkapitaleinsatzes durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (umgerechnet 0,22 Prozentpunkte) würde sich 2023 zur Deckung des Finanzbedarfs ein Umlagesatz von 17,70 % errechnen.

In der nachfolgenden Abbildung 2 werden die maßgeblichen Effekte bezogen auf die Allgemeinen Deckungsmittel, die zu dem Anstieg des Umlagesatzes im Haushaltsjahr 2023 führen, zusammenfassend dargestellt:

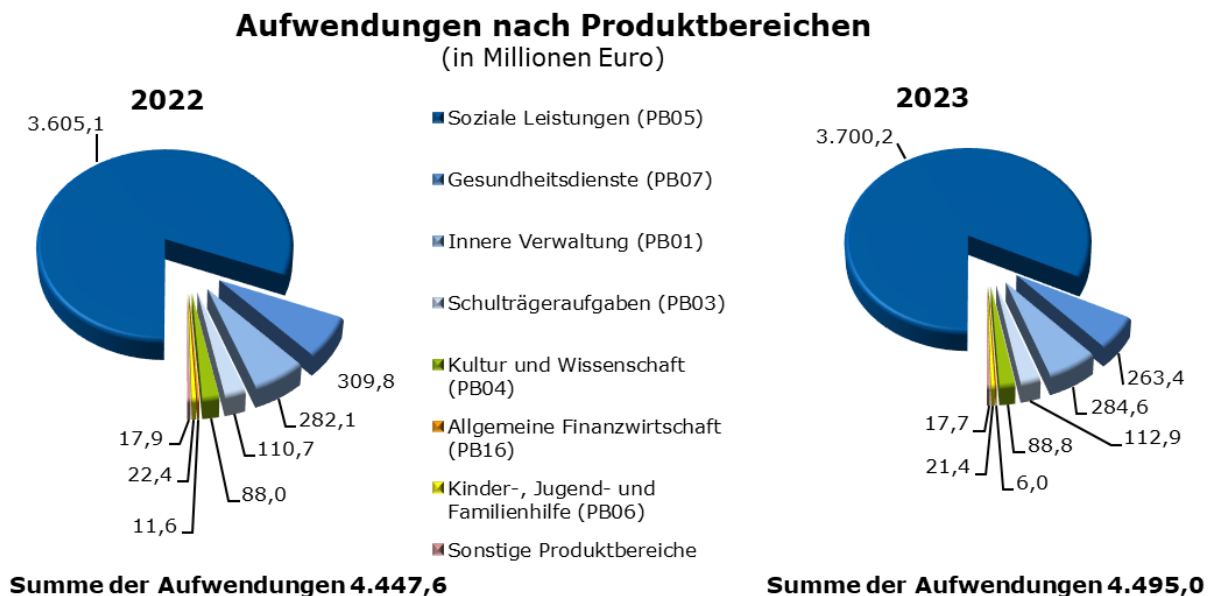
Abbildung 2:



## 5.5 Aufwendungen im Ergebnisplan 2022/2023

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2022/2023 kann der **Abbildung 3** entnommen werden.

Abbildung 3:



Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt:

Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet, so im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07 „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. Die sozialen Leistungen im weiteren Sinne entsprechen somit im Jahr 2022 einem Aufwandsvolumen von rd. 4.048,0 Mio. Euro (2023: 4.097,9 Mio. Euro) und umfassen damit 91,0 % der geplanten Gesamtaufwendungen (2023: 91,2 %) des LVR-Haushaltes.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rd. 3.605,1 Mio. Euro (2023: 3.700,2 Mio. Euro) und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ und den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

### 5.5.1 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

Die Jahre des LVR-Doppelhaushaltes 2022 und 2023 fallen in die Corona-bedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern

sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger\*innen geprägt ist.

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeichnet sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Vielmehr zeigt sich, dass die bisher auf Grundlage der von den Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung bereit gestellten Daten und die hierzu entwickelten Planungsprämissen grundsätzlich überdacht werden müssen. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten des LVR-Haushaltes 2020/2021 erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Evaluation und Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2022/2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige strukturelle Unterfinanzierung droht.

#### **5.5.1.1 Auswirkungen des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche**

##### a) Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Bei den **heilpädagogischen Leistungen** ist für das Kindergartenjahr 2020/2021 analog der Fallzahlsteigerungen der KiBiz-Förderungen in Regelkindertageseinrichtungen eine deutliche Fallzahlsteigerung feststellbar, die bei den Planungen der kommenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden muss. So wurde bereits zum Jahresbeginn 2021 der für den LVR-Haushalt 2020/2021 zugrunde gelegte Planwert für das Kindergartenjahr 2020/2021 überschritten und die sogenannte Basisleistung I gemäß § 79 SGB IX bis zur Jahresmitte 2021 in **rd. 20 %** mehr Fällen als geplant, bewilligt.

Hinzu kommt, dass in der Praxis eine Vielzahl von Einrichtungen nur sehr wenige Kinder mit (drohender) Behinderung aufnimmt, was zur Folge hat, dass die im Landesrahmenvertrag für die Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten Vergütungen (gestaffelte Beträge in Euro) bereits im Jahr 2021 weitaus höher ausfallen als in den bisherigen Planungen (**+ 10,4 %**). Diese Entwicklung zeigt, dass im Rahmen der gemeinsamen Betreuung zunehmend mehr Kinder mit (drohender) Behinderung Kindertagesstätten vor Ort besuchen und nicht, wie zunächst vermutet, Kindertageseinrichtungen mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen. Dies macht angesichts der sich fortsetzenden, dynamischen Fallzahlentwicklung und des deutlichen Anstiegs der Durchschnittskosten bei der Eingliederung in die Regelkindergärten die Berücksichtigung entsprechender Mehraufwendungen für den LVR-Haushalt zwingend erforderlich.

Bei den **Assistenzleistungen** stellten bisher die örtlichen Sozialhilfeträger den Bedarf für die Kinder fest. Aufgrund der unmittelbaren Aufgabenübertragung lagen dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nach der Zuständigkeitsverlagerung im Jahr 2020 nur sehr wenige Planungsdaten vor. Planungsgrundlage war eine Abfrage zu den Eingliederungshilfeleistungen der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2017.

Um Leistungsunterbrechungen oder -ausfälle mit dem Trägerwechsel zu vermeiden, hat der LVR zunächst alle bestehenden Verträge zwischen den Mitgliedskörperschaften und den Trägern übernommen.

Die Bewirtschaftung 2020 und die bisherige Entwicklung im ersten Halbjahr 2021 verdeutlichen jedoch, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten nicht belastbar sind. Es muss angesichts des Umfangs der vor Ort abgeschlossenen Verträge mit den Leistungsträgern vielmehr festgestellt werden, dass die tatsächliche Fallzahl und der Leistungsumfang weitaus höher ausfallen, als die von den örtlichen Trägern übermittelten Angaben.

Konkret bedeutet dies, dass durch die vor der Zuständigkeitsverlagerung erfolgten Bewilligungen der örtlichen Ebene, die zum 1. Januar 2020 durch den LVR übernommen worden sind, eine **Verdoppelung der kalkulierten Aufwendungen** eingetreten ist.

Da neben den Abrechnungen für Assistenzleistungen pandemiebedingt auch Assistenzen im Rahmen des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes (SodEG) finanziert werden mussten und müssen, sind, sobald die Anträge über das SodEG entfallen und die volle Leistungserbringung zu finanzieren ist, darüber hinaus weitere Aufwandssteigerungen für den LVR-Haushalt zu erwarten.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie strebt, mit der sukzessiven Einführung der neuen Basisleistung I und einem damit verbundenen Anstieg bei den Fachkraftstunden eine Reduzierung der Assistenzleistungen an. Es ist allerdings feststellbar, dass diese Zielsetzung in der Praxis auf Widerstände nicht nur bei den Eltern der betroffenen Kinder, sondern auch bei den Kindertageseinrichtungen und den Mitgliedskörperschaften des LVR stößt, so dass unklar ist, inwieweit der LVR ohne die örtliche Unterstützung die Aufwandssteigerungen regulieren kann.

#### b) Frühförderung

Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsplanung ab dem Haushaltsjahr 2020 für die neue Aufgabe interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung war eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln (ISG Köln). Fallzahlen und Mittelwerte aus der Studie wurden hochgerechnet und in die Planungsjahre 2020/2021 eingestellt.

Aufgrund der Regelung, dass die Mitgliedskörperschaften nur noch für die Fälle zuständig sind, für die vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung ausgesprochen worden ist, hätten sich aus den Quartalsabrechnungen mit den Mitgliedskörperschaften danach tendenziell rückläufige Fallzahlen und damit ein sinkender Aufwand ergeben müssen.

Diese Tendenz ist bei den summarischen Abrechnungen mit den örtlichen Trägern allerdings bisher nicht zu erkennen. Die derzeit vorliegenden summarischen Abrechnungen zeigen vielmehr ein sehr heterogenes Bild. Fallzahlen und Aufwendungen sind mangels vollständiger Informationen vielfach nicht nachvollziehbar.

Zudem wurde den Mitgliedskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt, Nachmeldungen für die Vorquartale vorzunehmen. Eine Zuordnung zu den konkreten Quartalen wird von der örtlichen Ebene dabei nicht vorgenommen. Auch werden die relevanten Fallzahlen nicht von allen örtlichen Trägern mitgeteilt, so dass eine Nachvollziehbarkeit nur bedingt gegeben ist.

Der LVR hat daher die Mitgliedskörperschaften bereits kontaktiert und um eine quartalsmäßige Darstellung der Abrechnungen mit den Leistungserbringern gebeten, um für die Haushaltsplanung 2022/2023 wesentliche Anhaltspunkte zu erhalten. Hierzu liegt derzeit noch keine flächendeckende Rückmeldung von den Mitgliedskörperschaften vor.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat daher auf der Grundlage der vorliegenden Rückmeldungen die Fallzahlen prognostiziert, die mit den Mitgliedskörperschaften abzurechnen sind. Unter Berücksichtigung der Neufälle, die vom LVR ab dem 1. Januar 2020 in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden, ergeben sich bereits für das Jahr 2021 deutlich höhere Fallzahlen und damit Aufwendungen als bislang angenommen.

Unabhängig von den summarischen Abrechnungen ergibt sich zudem die Schwierigkeit, dass aufgrund der Corona-Pandemie nicht nur die Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in die Frühförderstellen oder zum Arzt gebracht haben, sondern dass auch viele Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen konnten, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Einige Leistungserbringer haben entsprechend Anträge nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gestellt.

Damit ist einerseits zwar ein geringerer Aufwand für den LVR eingetreten, da nach den in der kommunalen Familie verabredeten SodEG-Leitlinien bei den Anträgen das Kurzarbeitergeld bereits kalkulatorisch abgezogen wird, andererseits leidet hierunter die Transparenz, da bei den Anträgen keine Fallzahlen auszuweisen sind. Hieraus ergibt sich nunmehr eine Dunkelziffer von Kindern mit (drohender) Behinderung, die zwar im System vorhanden sind und Unterstützungsbedarfe haben, die allerdings bislang keine Leistung erhalten haben.

Als Folge der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der unzureichenden Planungsgrundlagen ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen „im Regelbetrieb“ ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden. Für das Jahr 2022 rechnet der LVR infolge von „Nachholeffekten“ mit einer Fallzahlsteigerung von 6 %, für die Folgejahre dann jeweils mit 3 %.

#### **5.5.1.2 Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene**

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW steht im Fokus der Haushaltsjahre 2022/2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung. Der LVR verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- a) Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen

Unter Teilhabemehrwert wird ein verbessertes Setting verstanden, das den Prinzipien von individueller Leistungserbringung, Personenzentrierung, Transparenz, verstärkten Einflussmöglichkeiten der Leistungsberechtigten bei der Bedarfsfeststellung sowie der Einbeziehung von Wünschen bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt. Im Kern geht es um die Verwirklichung von so viel Selbstbestimmung, wie es unter den Umständen der Eingliederungshilfe möglich ist. Der LVR kann dies durch verbesserte



Steuerung innerhalb der Bedarfserhebung und eine differenziertere Leistungsfeststellung und -erbringung ermöglichen. Dabei steht der Aspekt der qualitätsvollen Leistungserbringung im Vordergrund, der insbesondere auch bei der Abgrenzung von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen zu beachten ist. Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung in der Qualität erhält, die der jeweiligen Leistungsart entspricht. Der Prüfung der Qualität sowie einer Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle kommen bei der Feststellung des Teilhabemehrwertes ein besonderer Stellenwert zu.

b) Fachliche Weiterentwicklung, Sozialraum, Kooperation

Die weitere Umstellung soll für die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten genutzt werden. Dies könnte die Konzeptionierung neuer Angebote oder die Weiterentwicklung bestehender Angebote sein. In den Blick sollten insbesondere Menschen mit besonderen Bedarfen genommen werden, für die bisher zu wenig Angebote im Rheinland zu finden sind. Auch die sozialräumliche Komponente, die Kooperation mit den Mitglieds-körperschaften soll verstärkt und durch Nutzung der Kooperationsvereinbarungen verbessert werden.

c) Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf

Ziel ist eine Umverteilung der Kostenbestandteile dahingehend, dass die Leistungen passgenauer und im Sinne der bedarfsgerechten Leistungserbringung verwendet werden und nicht pauschal der Kostendeckung des Leistungserbringers dienen. Durch das neue Leistungssystem entsteht mehr Transparenz in der Kostenstruktur der Leistungserbringer; Kosten können exakter den Modulen bzw. den Assistenzleistungen zugeordnet werden. Das neue Leistungssystem nimmt Abschied vom „Gießkannenprinzip“ der pauschalierten Entgelte. Insbesondere tatsächlich vorgehaltenes Personal ist überprüfbar darzustellen und so wird ein evtl. Gap zwischen bedarfsgerecht finanziertem Personal und tatsächlich vorgehaltenem Personal deutlich. Anzuerkennende Sachkosten müssen einen direkten Bezug zur Leistung haben und werden nicht pauschal im Stundensatz eingepreist. Eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifwerke der Leistungserbringer ist möglich, so dass z.B. der TVöD nur noch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer diesem Tarif unterworfen ist.

Alle diese neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Leistungen der neu und personenzentriert ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Sowohl die Erwartungen an das BTHG seitens des Bundesgesetzgebers (Dämpfung Ausgabendynamik durch gestärkte Steuerungskompetenz), als auch die Ziele des LVR beim Landesrahmenvertrag betonen also Fragen der Finanzierung, die in Zeiten einer notwendigen Konsolidierung in einem Spannungsfeld zu den übergeordneten Zielen, vor allem der Stärkung der Personenzentrierung in der Leistungserbringung und damit dem gewünschten Teilhabemehrwert stehen.

Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 hat der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit ca. 150 Millionen Euro. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Zumindest muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden.

So sieht der Haushaltsentwurf für die Jahre 2022 bis 2025 lediglich eine Kostensteigerung von rund 3,5 % pro Jahr vor. Bundesweit sind die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren wie folgt gestiegen:

Steigerung	2016	2017	2018	2019
in %	5,2	4,4	5,3	6,7

## 5.5.2 Personalaufwandsplanung

Die Planung der Personalkostenbudgets 2022 und 2023 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2021, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt. Für das Jahr 2022 ist ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 291,4 Mio. Euro geplant worden. Im Vergleich zum Haushalt 2021 ergibt sich für das Jahr 2022 eine Verringerung von 1,9 Mio. Euro, die z. T. darin begründet ist, dass aus Konsolidierungsgründen die Tarif- und Besoldungserhöhungen nicht eingeplant worden sind. Das Volumen für Tarif- und Besoldungserhöhungen beläuft sich auf 4,2 Mio. Euro. Der geplante und nicht steuerbare Versorgungsaufwand beläuft sich auf 48,3 Mio. Euro. Hier ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2021 eine Steigerung von 8,6 Mio. Euro. Diese ist überwiegend auf Mehraufwand durch die Umstellung des Beihilfeverfahrens auf eine Kopfpauschale zurückzuführen.

Für 2023 ist Personalaufwand in Höhe von 288,4 Mio. Euro geplant worden. Das sind rd. 3 Mio. Euro weniger als im Jahr 2022. Tarif- und Besoldungserhöhungen mit einem Volumen von knapp 5 Mio. Euro sind hier ebenfalls aus Konsolidierungsgründen nicht eingeplant worden. Der geplante Versorgungsaufwand liegt bei 49,4 Mio. Euro und damit um 1,1 Mio. Euro über dem Jahr 2022.

## 6. Konnexität

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht gelten bereits seit 2017. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX hat das Land NRW mit Verkündung des AG BTHG NRW rückwirkend zum 1. Januar 2018 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes geschaffen und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der Gesetzgeber des AG-BTHG NRW geht nicht von einer wesentlichen Belastung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Die mit dem BTHG sowie dem AG-BTHG NRW verbundene Übertragung neuer Aufgaben, die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie die qualitativen Veränderungen bestehender Aufgaben führten bereits in den ersten beiden Reformstufen zu Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes. Mit der dritten Reformstufe des BTHG ab dem 1. Januar 2020 werden durch die individualisierten Leistungsansprüche weitere Aufwandsaufwüchse bei den Landschaftsverbänden und ihren Mitglieds-körperschaften und somit der kommunalen Familie insgesamt entstehen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der daraus resultierenden Kosten getroffen werden.

Im Grundsatz gilt, dass soweit die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene führt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Das AG-BTHG NRW enthält eine entsprechende Prüfpflicht, ob Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung wesentliche Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen, eine Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung enthält das AG-BTHG NRW allerdings nicht.

Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwährenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren.

Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

Die Landesregierung hat sich zur Klage in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Der Prozessbevollmächtigte der beschwerdeführenden Landschaftsverbände, Städte und Kreise hat als Reaktion darauf eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt und ist dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG-BTHG NRW nochmals eingegangen. Die Landesregierung hat inzwischen eine weitere Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdeführenden angekündigt.

## **7. Mittelfristige Planung**

Der Haushaltsentwurf 2022/2023 weist für die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026 folgende Daten aus:

<b>Jahr</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Planmäßiger Jahresfehlbetrag</b>
2024	17,17 %	42,99 Mio. Euro
2025	16,94 %	42,21 Mio. Euro
2026	17,23 %	0,67 Mio. Euro.

Der LVR wird seine Konsolidierungsbemühungen durch die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025, wie unter Abschnitt 4.2 ausgeführt, fortsetzen.

Dadurch kann der LVR einmal mehr im Rahmen der größtmöglichen Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften sicherstellen, dass der Umlagesatz für die Jahre 2023 bis 2026 bei vollständigem Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung von finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten voraussichtlich weitestgehend konstant gehalten werden kann.

Bei den Allgemeinen Deckungsmitteln werden sich die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren aufgrund des voraussichtlich erst langsam ansteigenden Steueraufkommens ohne staatliche Hilfsmaßnahmen zunächst noch auf einem pandemiebedingt vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen. Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 bestätigen diese Erwartungen. Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen drohen darüber hinaus aufgrund der „Rückzahlung“ der lediglich kreditierten Aufstockungsbeträge der verteilbaren Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 mittelfristig magere Zuwachsraten auch bei einer insgesamt guten Steuerentwicklung.

Auch profitieren die Landschaftsverbände nicht von der dauerhaft erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU), die seit 2020 bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu nachhaltigen Entlastungen geführt hat.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Corona-Pandemie führt zu einer verzögerten Umstellung auf die neuen Regelungen. Auch haben sich Corona-bedingt Auswirkungen auf die Fallzahlentwicklung und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen ergeben, die zu analysieren sind, um für die Zukunft belastbare Fallzahlen und Aufwandsentwicklungen zu erhalten. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW erfolgen daher an der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite und sind damit risikobehaftet.

## **8. Weiteres Verfahren**

Zu sich möglicherweise noch ergebenden Änderungen und Plananpassungen wird im Anhörungstermin mit den Mitgliedskörperschaften in öffentlicher Sitzung am 25. August 2021 Stellung genommen.

Sollten die derzeit durchgeführten Analysen der vom Land NRW am 29. Juli 2021 übersendeten Arbeitskreisrechnung bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes am 27. August 2021 ergeben, dass sich eine deutliche Verbesserung bei den Umlagesätzen abzeichnet, wird eine Ergänzungsvorlage zu dieser Vorlage für die Landschaftsversammlung eingebracht werden.

Als **Anlage 2** ist ein Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis des Haushaltsplanentwurfes beigefügt, aus dem die Teilpläne und Produktdarstellungen hervorgehen.

In Vertretung

H ö t t e

**Entwurf der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	<b>Haushaltsjahr 2022</b>	<b>Haushaltsjahr 2023</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.405.672.754 EUR	4.452.035.941 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.447.619.982 EUR	4.494.988.672 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.311.616.467 EUR	4.383.424.451 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.392.412.482 EUR	4.439.008.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.773.812 EUR	56.274.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	408.254.457 EUR	291.411.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	145.393.300 EUR	295.000 EUR
--	-----------------	-------------

## § 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die <b>Verringerung der Ausgleichsrücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	41.947.228 EUR	42.952.731 EUR
--	----------------	----------------

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

## § 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2022 auf 15,80 %** und **2023 auf 17,25 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.  
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

## § 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2021

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e

Kämmerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Inhaltsangabe

---

Haushaltssatzung .....	Seite 10
Vorbemerkungen .....	Seite 13
Bestimmungen für die Ausführungen des NKF-Haushaltes .....	Seite 16
Abkürzungsverzeichnis .....	Seite 22
Ergebnisplan .....	Seite 25
Finanzplan .....	Seite 26

## Teilpläne und Produktdarstellungen

<b>Produktbereich 01 Innere Verwaltung .....</b>	<b>Seite 29</b>
Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement .....	Seite 32
Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0, 2, 3 und 6 ....	Seite 50
Produktgruppe 043 Politische Gremien .....	Seite 56
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung .....	Seite 66
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Frau und Mann .....	Seite 76
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung .....	Seite 84

Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 88
Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz.....	Seite 94
Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1.....	Seite 100
Produktgruppe 070 Zentrale Dienste .....	Seite 104
Produktgruppe 071 Personalmanagement .....	Seite 116
Produktgruppe 072 Recht .....	Seite 126
Produktgruppe 080 LVR-Finanzmanagement .....	Seite 132
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3.....	Seite 144
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice .....	Seite 152
Produktgruppe 084 Zentrales Budget .....	Seite 164
Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität .....	Seite 170
<b>Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben .....</b>	<b>Seite 179</b>
Produktgruppe 054 Aufgaben der zentralen Schulträgerverwaltung .....	Seite 182
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen .....	Seite 190
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen .....	Seite 212

Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens ..... Seite 220

Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5..... Seite 228

**Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft ..... Seite 235**

Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung ..... Seite 238

Produktgruppe 018 LVR-LandesMuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR ..... Seite 256

Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum ..... Seite 276

Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-RömerMuseum ..... Seite 290

Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar ..... Seite 310

Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern ..... Seite 330

Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen..... Seite 346

Produktgruppe 026 LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum..... Seite 356

Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte ..... Seite 372

Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9..... Seite 384

Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege..... Seite 392

Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödingen, Jüd. Leben im Rheinland ... Seite 400

Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland ..... Seite 406

Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel .....	Seite 422
Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln .....	Seite 432
<b>Produktbereich 05 Soziale Leistungen .....</b>	<b>Seite 441</b>
Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7) .....	Seite 444
Produktgruppe 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt .....	Seite 450
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 462
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen .....	Seite 468
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen .....	Seite 500
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe .....	Seite 530
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht .....	Seite 546
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX .....	Seite 556

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 566
Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII .....	Seite 590
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG .....	Seite 614
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich .....	Seite 622

**Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe..... Seite 639**

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 642
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen .....	Seite 648
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 656
Produktgruppe 052 Jugend .....	Seite 668

**Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege ..... Seite 685**

Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8.....	Seite 688
Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen .....	Seite 692
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug.....	Seite 700

Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland .....	Seite 706
Produktgruppe 063 Förderungen des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Suchtkooperation NRW .....	Seite 712
Produktgruppe 064 LVR-Akademie für seelische Gesundheit.....	Seite 720
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes .....	Seite 726

**Produktbereich 10 Bauen und Wohnen ..... Seite 735**

Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland .....	Seite 738
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	Seite 752

**Produktbereich 14 Umweltschutz  
mit Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz ..... Seite 768**

**Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus  
mit Produktgruppe 073 Beteiligungen..... Seite 776**

**Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft  
mit Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft..... Seite 784**

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

**Entwurf der  
Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	<b>Haushaltsjahr 2022</b>	<b>Haushaltsjahr 2023</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.405.261.205 EUR	4.453.020.396 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.447.619.982 EUR	4.494.988.672 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.311.204.919 EUR	4.384.408.907 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.392.412.482 EUR	4.439.008.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.773.812 EUR	56.274.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	408.254.457 EUR	291.411.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR

festgesetzt.

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

### § 2

#### Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	145.393.300 EUR	295.000 EUR
--	-----------------	-------------

### § 4

#### Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die <b>Verringerung der Ausgleichsrücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	42.358.777 EUR	41.968.276 EUR
--	----------------	----------------

### § 5

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------



## Ergänzungsvorlage Nr. 15/362/1

### § 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2022 auf 15,20 %** und **2023 auf 16,65 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.  
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

### § 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2021

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kämmerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland